



Entscheidung Nr. 1305 (V)
(Pr. 116/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Cassette "Nackt und zerfleischt"

Antragsteller: Jugendamt der Stadt Neuss
Postfach 95
4040 Neuss
Az.: 514 - Or-Kg

Verfahrensbeteiligter: marketing-film
Postfach 1733
4630 Bochum

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 6. Mai 1982 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

am 8. Juni 1982 einstimmig beschlossen:

Die Video-Cassette
"Nackt und zerfleischt"
marketing-film, Bochum

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Firma Marketing-Film, Bochum ist Inhaberin aller Rechte auf der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette. Die Kassette hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Sie wird in Videotheken, Radiogeschäften, Kaufhäusern usw. zum Preise von 1,-- DM pro Tag bis zu 20,-- DM pro Woche vermietet.

Der angeblich inhaltsgleiche Spielfilm soll von der FSK ab 18 Jahren freigegeben worden sein.

Der Film "Nackt und zerfleischt" hat folgenden Inhalt:

Der Film spielt in einem Dorf am Rande des Mato Grosso. Eine Art Hilfsexpedition, die von einem Professor geleitet wird, soll vier junge Leute suchen, die im Urwald seit einiger Zeit verschollen sind. Zu seiner Unterstützung werden dem Professor einige Soldaten mitgegeben, die in der Nähe des Dorfes stationiert sind. Bevor der Professor in dem Dorf eintrifft, gehen die Soldaten auf Patrouille in den Dschungel. Dort begegnen ihnen Eingeborene. Die Soldaten schießen auf die Eingeborenen, einen der Menschen können sie gefangennehmen. Sie binden ihm einen Strick um den Hals und binden ihn an einen Felsen. Nachdem der Professor angekommen ist, zieht eine Gruppe von Soldaten und der Gefangene mit ihm in den Urwald, um die Kannibalen zu suchen und von ihnen etwas über den Verbleib der vier jungen Leute zu erfahren. Während der Reise wird dem Gefangenen das gesamte Gepäck aufgeladen. Der junge Mann bricht mehrfach wegen der Lasten zusammen, was jedoch die Soldaten nicht weiter stört. Abends wird dem Gefangenen von den Soldaten Kokain verabreicht, damit er sich ruhig verhält.

Nach einiger Zeit treffen sie auf Eingeborene, das sogenannte Baumvolk. Diesem Stamm gehört auch der Gefangene an. Die Eingeborenen laden die Männer in ihr Dorf ein. Sie stellen fest, daß die Vermißten jedenfalls in dem Dorf waren. Da die Gruppe hier nichts Näheres in Erfahrung bringen kann, ziehen sie weiter.

Im Urwald treffen sie nunmehr auf einen anderen Stamm, die Schamataris. Zunächst sind die Eingeborenen gegenüber den Fremden mißtrauisch eingestellt. Nach einiger Zeit werden sie jedoch zutraulich und zeigen ihnen die Skelette des toten vermißten Teams. Neben den Skletten befinden sich Filmkameras. Der Professor nimmt das Material an sich. Die Expedition ist damit beendet.

Das Filmmaterial wird nunmehr ausgewertet. Es zeigt den Weg der vermißten jungen Leute bis hin zu ihren Tode. Zunächst werden die Personen vorgestellt. Es waren vier Männer und eine Frau. Einer der Männer, Allen, ist ein besonders besessener Regisseur, dem jedes Mittel recht ist, um Stoff für seine Filme zu bekommen. Bereits auf dem Weg in den Urwald wurde einer der Männer durch einen Schlangenbiß getötet. Die Gruppe wanderte der Erschöpfung nahe weiter durch den Urwald und fand nach langem Suchen den Stamm der Schamataris, deren Leben sie mit der Kamera festhalten wollten. Damit der Film eine Sensation wird, ging das Team rücksichtslos mit den Menschen um, um sie zu einer Gegenwehr zu zwingen. Zunächst einmal brannte das Team die Hütten der Schamataris nieder. Die Indios flohen vollkommen entsetzt aus ihren Behausungen, ohne sich jedoch zu wehren.

Im Folgenden filmte das Team die Sitten und Gebräuche der Schamataris, die sie natürlich von vornherein als abartig bezeichneten.

So filmten sie eine Sterbende, die von den Schamataris in den Urwald gebracht worden war, weil der Medizinmann sie nicht heilen konnte. Danach filmten sie eine schwangere Frau, die ebenfalls von den Eingeborenen getötet werden sollte, weil sie und ihr ungeborenes Kind offenbar krank waren.

Nachdem sich das Team einige Tage bei den Schamataris aufgehalten hatte, zogen sie weiter, um nunmehr endlich den Kannibalenstamm zu finden. Schon nach kurzer Zeit trafen sie auf die Eingeborenen. Einer der Männer wurde sofort von einem Giftpfeil getötet. Einen zweiten Mann erschlugen die Kannibalen und verspeisten ihn anschließend. Auch die zu dem Team gehörige Frau wurde erschlagen und aufgegessen. Zum Schluß wurden auch die anderen zu dem Team gehörenden Männer getötet.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Kassette für gewaltverherrlichend hält. Zur Begründung verweist er auf den Werbeprospekt für die Video-Kassette.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gem. § 15a GjS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und der Videocassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

Gründe

Die verfahrensgegenständliche Video-Cassette "Nackt und zerfleischt" war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gem. § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor.
Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Der Inhalt der Videocassette reizt Kinder und Jugendliche zum Rassenhaß an. Ein Medium reizt dann zum Rassenhaß an, wenn es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere Menschen, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben, eine andere Weltanschauung haben, oder die einer anderen Rasse angehören, zu mißachten bzw. geringzuschätzen.

Auf der Kassette "Nackt und zerfleischt" werden die Indios, die im Amazonasgebiet leben, als derartig minderwertige Rasse dargestellt, daß Kinder und Jugendliche zu der Überzeugung kommen müssen, daß diese Menschen weniger wert sind und sie daher geringer zu schätzen sind, als andere.

Die Indios werden in dem Film als ungebildete Wilde beschrieben, die sich nur durch gurgelnde Laute und wildes Hin- und Herschlenken der Arme verständlich machen können. Soweit den Indios überhaupt eine Art von Kultur zugestanden wird, so wird diese Kultur von vornherein als abartig und grausam heruntergespielt. So soll beispielsweise ein Indio seine Frau, die Ehebruch begangen hat, dadurch bestraft haben, daß er sie an den Beinen durch den Lehm zerrt, ihr die Scheide mit Lehm vollschmiert und sie anschließend auf einem Boot im Fluß aussetzt. Ihre Kranken sollen die Indios angeblich im Urwald aussetzen und sie dort einem grausamen Tod preisgeben. Eine schwangere Frau wird von den Indios auf grausamste Art mißhandelt, aus welchem Grunde, erfährt der jugendliche Zuschauer allerdings nicht.

Darüber hinaus werden die Indios als ausgesprochen dumme Menschen dargestellt, die beliebig durch die Weißen mißhandelt werden können. So brennt das Filmteam auf der Kassette die Häuser der Indios nieder, sie treiben sie in den Urwald und dennoch verehren die Indios ihre Mißhandler bzw. wehren sich gegen diese Art der Behandlung nicht. Der gefangene Indio wird wie ein Hund am Halsband durch den Urwald geführt, ihm werden die gesamten Gepäckstücke aufgeladen, so daß er mehrfach erschöpft zusammenbricht. Das Essen wird ihm wie einem Tier zum Fraß vorgeworfen; abends wird er mit Kokain zur Ruhe gebracht. Trotz dieser menschenunwürdigen Behandlung wird der Indio als freundlich und aufgeschlossen gegenüber seinen Peinigern dargestellt.

Andere Indios wiederum werden in dem Film als Kannibalen geschildert, die ebenfalls keinerlei Kultur besitzen. Ihre Lebensweise besteht lediglich darin, die Menschen, derer sie habhaft werden können, mit Stockschlägen zu töten und sie anschließend aufzufressen.

Auf Grund dieser Darstellung fremder Völker ist die Kassette geeignet, Kinder und Jugendliche dazu zu verleiten, andere Volksstämme zu mißachten.

Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Für die offensichtliche Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche (normale) Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 1)

Die jugendgefährdende Wirkung der Video-Cassette ist zweifelsfrei erkennbar. Wenn Angehörige anderer Rassen als derartig minderwertig präsentiert werden, dann ist für jeden zur Erziehung aufgeschlossenen Betrachter klar erkennbar, daß der Inhalt des Films geeignet ist, Kinder und Jugendliche dazu zu verleiten, diese Rasse zu verachten.

1) VG Köln - Urteil vom 22.5.79 - Az.: 10 K 1990/78

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

